

I m N a m e n d e s V o l k e s

11/1 RA 318/62

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 4. Febr. 1965

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1965 in Berlin,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und

Bundesrichter Dr. B u s s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r
und

Bundessozialrichter K w i a t k o w s k i
als ehrenamtliche Richter,

für recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 17. August
1962 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das
Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 9. Februar
1962 wird zurückgewiesen.

Im Berufungs- und im Revisionsverfahren sind keine
Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte hatte dem Kläger durch Bescheid vom 2. April 1954 Rente wegen Berufsunfähigkeit bewilligt. Am 9. Mai 1956 antwortete der Kläger auf die Frage nach der Fortdauer der Berufsunfähigkeit, seine Schwerhörigkeit behindere ihn zwar nach wie vor, er wolle aber, weil er seit April 1956 bei einer Firma als Baukaufmann arbeite, seine Versicherung wieder aufleben lassen (während des Rentenbezugs war der Kläger auf Grund der Sozialversicherungsdirektive -SVD- Nr. 20 vom 1. Oktober 1946 beitrags-, d.h. versicherungsfrei) und nach Ablauf der ersten drei Monate auf seine Rente verzichten. Als die Beklagte auf der Ausfüllung des Fragebogens bestand, verneinte der Kläger die dahin gestellte Frage, ob er sich noch für berufsunfähig halte, und bat im Begleitschreiben (vom 16. Juni 1956), "gemäß seinem Antrag vom 9.5." die Rente nicht mehr zu zahlen, da er wieder ein Einkommen habe und sich weiterversichern möchte. Darauf erteilte die Beklagte am 29. Juni 1956 dem Kläger einen "Einstellungsbescheid" mit folgendem Wortlaut: "Nachdem Sie nach eigenen Angaben wieder berufstätig geworden sind und auf den Weiterbezug des ... Ruhegeldes verzichtet haben, wird Ihnen gem. § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes, 1293, 1296 und 1631 der Reichsversicherungsordnung der Bescheid erteilt, daß die Rentenzahlung mit Ablauf des Monats Juli 1956 eingestellt wird". Der Bescheid war mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen; er wurde dem Kläger im Juli 1956 übersandt und von ihm nicht angefochten.

Im Mai 1961 beantragte der Kläger erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit, weil sich seine Schwerhörigkeit verschlimmert habe. Durch Bescheid vom 24. Oktober 1961



- 3 -

lehnte die Beklagte den Antrag mangels Berufsunfähigkeit ab. Aus dem gleichen Grunde hat das Sozialgericht (SG) Oldenburg die Klage durch Urteil vom 9. Februar 1962 abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Bescheid und Urteil aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die 1954 bewilligte Rente ab Mai 1961 wieder zu gewähren; zur Begründung hat es ausgeführt: Da der Kläger seit Mai 1961 nicht berufsunfähig sei, sei ein neuer Rentenanspruch zwar nicht entstanden. Der Kläger verlange jedoch - mindestens hilfsweise - auch die Fortzahlung der alten Rente. Dieses Hilfsbegehren sei als Widerruf des früheren Verzichts zu deuten und - jedenfalls ab Mai 1961 - begründet. Der frühere Rentenanspruch sei durch den Verzicht und den Einstellungsbescheid vom 29. Juni 1956 nicht untergegangen, weil das Gesetz den Rentenverzicht nicht als Rechtsgrund für den Untergang von Rentenansprüchen vorsehe; abgesehen von dem Rentenwegfall kenne es als Erlöschensgrund nur die Rentenentziehung; einen Entziehungsbescheid habe die Beklagte am 29. Juni 1956 aber nicht erteilt, auch wenn sie sich bei der Einstellung auf die Entziehungsvorschriften gestützt und sie offenbar entsprechend angewandt habe; die entsprechende Anwendung scheitere daran, daß der Verzicht keine wesentliche Änderung der zur Rentenbewilligung im Jahre 1954 führenden Verhältnisse darstelle; die Einstellung habe daher nicht die Rechtswirkung einer Entziehung haben können. Sodann erörterte das LSG, ob die Beklagte auf Grund des Verzichts die Rentenzahlung wenigstens einstweilen habe aussetzen dürfen; da der Kläger keine Nachzahlung für die Zeit vor Mai 1961 begehrte, ließ es die Frage aber offen; denn selbst bei Zulässigkeit einer einstweiligen Einstellung (eines "Ruhens" der Rente) könne der Kläger den Verzicht jedenfalls für die Zukunft widerrufen, so daß mindestens vom Widerruf an die Rente wieder zu gewähren sei. Dem lasse sich auch nicht durch eine Umdeutung des Ablehnungsbescheides vom 24. Oktober 1961 in einen Entziehungsbescheid begegnen; eine solche Umdeutung sei schon an sich nicht zulässig, sie bleibe aber auch deshalb ohne Erfolg, weil die Voraussetzungen für eine Rentenentziehung ab Mai 1961 gleichfalls fehlten; der Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

sei nämlich nicht erst seit Mai 1961 wieder berufsfähig, er sei vielmehr schon bei der Rentenbewilligung von 1954 in Wahrheit gar nicht berufsunfähig gewesen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt die Beklagte,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Sie rügt eine Verletzung des materiellen Rechts. Obgleich die Reichsversicherungsordnung (RVO) und das Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) aF und nF keine Vorschriften über den Rentenverzicht enthielten, hätten die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung den Verzicht – jedenfalls mit Wirkung für die Zukunft – zugelassen. Verzichte ein Rentner, weil er sich nicht mehr für berufsunfähig halte und damit selbst anerkenne, daß die Voraussetzungen der Rentenzahlung fehlten, so könne die Rente mit gleicher Wirkung wie im Falle der Entziehung eingestellt und der Verzicht später nicht mehr widerrufen werden.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes –SGG–) und begründet.

Soweit das LSG für die Zeit ab Mai 1961 einen neuen Rentenanspruch mangels Berufsunfähigkeit des Klägers verneint hat, ist das Berufungsurteil weder in den tatsächlichen Feststellungen noch in der rechtlichen Schlußfolgerung angegriffen worden und auch nicht zu beanstanden. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt mit-



- 5 -

hin davon ab, ob der Kläger die Wiedergewährung der 1954 bewilligten und 1956 eingestellten Rente beanspruchen kann. Das hat das LSG zu Unrecht bejaht.

Das LSG hat geprüft, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Wirkung ein Berechtigter auf seine Rente verzichten und der Versicherungsträger die Rente einstellen darf. Demgegenüber ist hier jedoch davon auszugehen, daß die Beklagte die frühere Rente nach dem Verzicht des Klägers durch den Bescheid vom 29. Juni 1956 eingestellt hat und daß dieser Verwaltungsakt nach § 77 SGG "in der Sache bindend" geworden ist; es kommt deshalb darauf an, den Inhalt und die rechtliche Tragweite der Regelung dieses Bescheids zu ermitteln; insoweit ist das Bundessozialgericht (BSG) in der Auslegung des Bescheids frei (BSG 7, 53, 56; 11 57).

Dem LSG ist darin zuzustimmen, daß der "Einstellungsbescheid" vom 29. Juni 1956 kein Entziehungsbescheid i.S. der §§ 1293, 1296 RVO aF, 42 AVG aF gewesen ist, obgleich sich die Beklagte in ihm auf diese Vorschriften über die Rentenentziehung bezogen hat. Schon das Reichsversicherungsamt (AN 1914, 554; vgl. auch AN 1928, 152) hat nämlich angenommen, daß der Versicherungsträger nach einem Verzicht des Berechtigten einen Einstellungsbescheid und keinen Entziehungsbescheid zu erteilen hat; dieser Rechtsprechung ist die Beklagte offenbar gefolgt. Gleichwohl hat der Bescheid vom 29. Juni 1956 – entgegen der Ansicht des LSG – praktisch wie ein Entziehungsbescheid gewirkt und den Rentenanspruch mit Ablauf des Juli 1956 erlöschen lassen. Das folgt zwar noch nicht aus der im Bescheid verfügten "Einstellung" der Rente, weil dieser Begriff mehrdeutig ist. Eine Einstellung der Rente sieht die RVO in ihrer hier maßgebenden Fassung vor dem 1. Januar 1957 – die in der Angestelltenversicherung entsprechend gegolten hat (vgl. §§ 41, 44, 45, 51, 204 AVG aF) – an mehreren Stellen vor; soweit davon in den §§ 1304, 1626, 1633 die Rede ist, läßt sich daraus allerdings nichts über die Voraussetzungen und Wirkungen einer Renteneinstellung entnehmen, darüber geben aber die §§ 1278, 1289, 1311 Aufschluß. Nach § 1278 RVO aF kann die Rente eingestellt werden, solange die Frage nach Bezügen, die ein Ruhen der Rente bewirken, nicht beantwortet wird; hier führt die Ein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stellung ihrem Sinn und Zweck nach zum Ruhen der Rente, sie ergreift also nicht den Rentenanspruch als solchen - das Stammrecht -, sondern allein das aus ihm fließende Recht auf die jeweils fälligen Einzelleistungen (zur Unterscheidung zwischen Stammrecht und Einzelleistungsrecht vgl. BSG 5, 4, 6 für den Krankengeldanspruch und BSG 7, 108, 110 sowie 20, 209, 214 für den Versorgungsanspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz). Ebenso ist die Vorschrift des § 1311 RVO aF zu verstehen, die es dem Versicherungsträger gestattet, die Zahlung der Rente für die Dauer eines Heilverfahrens ganz oder teilweise einzustellen. Anders verhält es sich dagegen bei § 1289 RVO aF. Nach dieser Vorschrift wird die weitere Zahlung der Hinterbliebenenrente eingestellt, wenn der Versicherte, der als verschollen galt, nachgewiesenermaßen noch lebt; diese Einstellung betrifft nicht allein das Recht auf die Einzelleistungen und hat nicht nur das Ruhen der Rente zur Folge; sie greift weiter und erfaßt auch das Stammrecht, das sie zum Erlöschen bringt. Damit ergibt sich, daß die "Einstellung" einer Rente schon nach dem Gesetz (der RVO aF) nicht in jedem Falle die gleiche Wirkung hat.

Inhalt und rechtliche Tragweite der Renteneinstellung in dem Bescheid vom 29. Juni 1956 müssen somit durch eine weitere Auslegung dieses Bescheids ermittelt werden, wozu auch die Umstände heranzuziehen sind, die zu seinem Erlass geführt haben. Dabei ergeben sich nun keine Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger oder die Beklagte seinerzeit nur eine einstweilige Aussetzung der Rentenzahlung, also ein Ruhen der Rente unter Fortdauer des Stammrechts gewollt hätten. Der Kläger wollte nicht mehr "zum Bezug der Rente berechtigt" sein (vgl. SVD Nr. 20 Nr. 1 und 2), um die Entrichtung von Pflichtbeiträgen aus seiner neuen Beschäftigung und die Anrechnung dieser Beiträge auf spätere Rentenansprüche zu ermöglichen; er hat deshalb auch ausdrücklich erklärt, daß



- 7 -

er sich nicht mehr für berufsunfähig halte. Auch die Beklagte hat einen Wegfall der Berufsunfähigkeit angenommen und aus diesem Grunde in ihrem Einstellungsbescheid auf die Vorschriften über die Rentenentziehung verwiesen. Gerade die Bezugnahme auf sie, aber auch die übrigen Umstände lassen keinen Zweifel, daß der Einstellungsbescheid nach Meinung der Beklagten wie ein Entziehungsbescheid erkennbar das Stammrecht der Rente hat erfassen sollen und daß er bei Würdigung aller Umstände so auch von dem Kläger verstanden werden mußte (vgl. BSG 11, 57). Damit hat aber der Einstellungsbescheid den Anspruch auf die Rente zum Erlöschen gebracht.

Die Rechtmäßigkeit der Renteneinstellung vom 29. Juni 1956 ist in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht zu prüfen. Selbst wenn der Einstellungsbescheid rechtswidrig gewesen wäre - weil die Beklagte, wie das LSG meint, das Erlöschen des Rentenanspruchs nur durch einen Entziehungsbescheid hätte herbeiführen können, für den jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 1293 RVO aF) gefehlt hätten - so wäre der Bescheid vom 29. Juni 1956 deswegen allenfalls anfechtbar, aber nicht nichtig; eine etwaige Anfechtbarkeit kann der Kläger aber nicht mehr geltend machen, da er den Bescheid hat bindend werden lassen. Die etwaige Rechtswidrigkeit des Einstellungsbescheides läßt aber auch die Berufung der Beklagten auf die eingetretene Bindungswirkung keinesfalls als Rechtsmißbrauch erscheinen. Die Rechtsprechung in der Kriegsopferversorgung (Urteil des BSG vom 15. November 1961, SozR Nr. 3 zu § 40 VerwVG, vgl. auch aaO Nr. 8 = BSG 19, 286) hat es im Hinblick auf § 40 VerwVG - eine vergleichbare Vorschrift enthält § 79 AVG - der Verwaltung zwar versagt, sich auf die Bindungswirkung eines früheren Bescheides berufen zu dürfen, wenn dieser Bescheid erkennbar und zweifelsfrei zum Nachteil des Berechtigten gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen hat. Das ist jedoch nur dann angenommen worden, wenn der frühere Bescheid jedenfalls auch in seinem Ergebnis mit der materiellen Rechtslage nicht in Einklang gestanden hat. Im vorliegenden Falle hat aber die Renteneinstellung mit der materiellen Rechtslage übereingestimmt; der Kläger ist,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

wie das LSG festgestellt hat, nie berufsunfähig gewesen; die 1954 bewilligte Rente ist ihm von Anfang an zu Unrecht gewährt worden.

Ist mithin davon auszugehen, daß der Anspruch auf Rente durch den Bescheid vom 29. Juni 1956 erloschen ist, dann hat dieser Anspruch später nicht wieder aufleben können, selbst dann nicht, wenn der Kläger mit seinem Rentenanspruch vom Mai 1961 hilfsweise seinen früheren Verzicht "widerrufen" wollte. Einem solchen "Widerruf" kann jedenfalls dann keine Bedeutung zukommen, wenn die frühere Rente im Einvernehmen mit dem Versicherten eingestellt worden ist, weil die Voraussetzungen für ihre weitere Gewährung fehlten. In diesem Fall kommt eine erneute Rentenzahlung nur dann in Betracht, wenn wieder die Voraussetzungen erfüllt sind, von denen das Gesetz die Gewährung von Renten abhängig macht. Nach den Feststellungen des LSG muß die erneute Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit aber daran scheitern, daß der Kläger nicht berufsunfähig ist.

Das Urteil des LSG ist hiernach aufzuheben. Der Senat kann selbst in der Sache entscheiden. Die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des SG erweist sich nach den vorstehenden Ausführungen als unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)